



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesrechnungshof  
Adenauerallee 81  
53113 Bonn

Nur per E-Mail:  
Monika.Zehren@brh.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 26.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-738/001 II#0032

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung beim IFG-Antrag „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#186597]**

HIER Information

BEZUG Ihr Schreiben vom 17. August 2020; Ihr Zeichen: R-H - 20 60 12 - 02/2020

Sehr geehrte Frau Zehren,

vielen Dank für Ihre o.g. Stellungnahme. Die Kernaussagen Ihres Schreibens habe ich der Petentin mitgeteilt und bin nach Aktenlage zu folgendem Schluss gekommen: Der BRH hat in Hinblick auf VS-Einstufungen eine aktuelle Überprüfung dargelegt und nach meiner Einschätzung auch den Hintergrund der konkreten Einstufung plausibel gemacht. Vor diesem Hintergrund kann ich derzeit keine Verletzung des Rechts der Petentin auf Informationszugang durch den BRH erkennen. Dies wurde der Petentin ebenfalls mitgeteilt. Der Vorgang wird – vorbehaltlich weiteren Vortrags der Petentin – zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Der Präsident

B u n d e s  
rechnungshof

Der Präsident des Bundesrechnungshofes  
Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Bonn, den 17. August 2020

### Nur per E-Mail

Telefon 0228 99 721-2100

Der Bundesbeauftragte für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Herrn Dr. Pokorny o. V. i. A.  
Postfach 14 68  
53004 Bonn

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
R-H - 20 60 12 - 02/2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
25-738/001 II#0032

Sehr geehrter Herr Dr. Pokorny,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. Juli 2020. Nachfolgend fasse ich den Sachverhalt zusammen (dazu unter I.) und gebe Ihnen eine Bewertung des Vorganges (dazu unter II.).

### I. Sachverhalt

Am 13. Mai 2020 bat Frau Bucher den Bundesrechnungshof – sowie zahlreiche andere Behörden – ihr Folgendes zuzusenden: *„IT-Strategie und Konzept zur Digitalisierung der Serviceleistungen Ihrer Behörde“*.

Daraufhin antwortete der Bundesrechnungshof am 14. Mai 2020 zunächst wie folgt:

*„[...] vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13. Mai 2020. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Behörden und Stellen des Bundes (Artikel 114 Abs. 2 Grundgesetz). Es gehört nicht zu seinem Auftrag, Verwaltungsserviceleistungen für Bürger zu erbringen. Damit ergibt sich für den Bundesrechnungshof nicht die Notwendigkeit für eine IT-Strategie und ein Konzept zur Digitalisierung solcher Leistungen.“*

Sitz des Bundesrechnungshofes  
Adenauerallee 81  
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0  
Telefax 0228 99 721-2990

Internet  
[www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)  
E-Mail  
[poststelle@brh.bund.de](mailto:poststelle@brh.bund.de)

Am 15. Mai 2020 konkretisierte Frau Bucher ihre ursprüngliche Anfrage wie folgt:

*„[...] es geht mir an dieser Stelle nicht um Leistungen nur für Bürger, sondern die Leistungen Ihres Hauses insgesamt. Nachdem Sie meines Wissens auch vor dem Hintergrund des EGovG zur Digitalisierung Ihrer Behörde verpflichtet sind, dürfte auch eine IT- und Digitalstrategie vorliegen.“*

Darauf antwortete der Bundesrechnungshof am 2. Juni 2020 mit E-Mail wie folgt:

*„[...] vielen Dank für Ihre Nachfrage vom 15. Mai 2020. Auch der Bundesrechnungshof digitalisiert in seiner Verwaltung zunehmend seine Geschäfte. Dabei richten sich die Maßnahmen insbesondere auf die Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen und Dokumenten.*

*Wie ich Ihnen bereits am 14. Mai 2020 mitteilte, gehört es nicht zu den Aufgaben des Bundesrechnungshofes Verwaltungsdienstleistungen oder Serviceleistungen für Bürgerinnen und Bürger zu erbringen. Sein Verfassungsauftrag aus Artikel 114 Absatz 2 Grundgesetz ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und seiner Verwaltung zu prüfen. Über seine Prüfungsergebnisse informiert er die Bundesverwaltung, die Bundesregierung und in besonderen Fällen den Deutschen Bundestag. In den wenigen direkten Kontakten mit Dienstleistern oder Bürgern - wie etwa bei Eingaben oder Informationsbegehren - bietet der Bundesrechnungshof dem EGovG entsprechend verschiedene Zugangskanäle an. Hierzu gehört etwa DE-Mail oder die Anlieferung und Verarbeitung von E-Rechnungen.*

*Zu der dahinterstehenden IT- und Digitalstrategie des Bundesrechnungshofes können wir Ihnen keinen Zugang gewähren. Diese ist aufgrund der darin enthaltenen sicherheitsrelevanten Elemente nach der Verschlusssachenanweisung des Bundes als vertraulich eingestuft. Aufgrund des Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsschutzes der Verschlusssache besteht kein Anspruch auf Informationszugang (§ 3 Nr. 4 IFG).“*

Mit Schreiben vom 31. Juli 2020 baten Sie um Stellungnahme. Insbesondere zur VS-Einstufung sollte dargelegt werden, ob eine aktuelle Überprüfung stattgefunden hat. Ebenso sei es hilfreich, wenn der Bundesrechnungshof die Sicherheitsrelevanz als Grund der konkreten Einstufung plausibel machen könne. Die Darlegungen sollten dabei zur allgemeinen Offenlegung geeignet sein.

## **II. Bewertung**

Frau Bucher hatte ihre Nachfrage auf „Leistungen des Bundesrechnungshofes insgesamt“ konkretisiert. Daraufhin informierte der Bundesrechnungshof sie mit seiner E-Mail vom 2. Juni 2020 über

- die Digitalisierung der internen Verwaltung und Geschäftsprozesse,
- sämtliche Serviceleistungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) sowie
- seinen Verfassungsauftrag und seine damit zusammenhängenden Aufgaben.

Nach unserem Verständnis der Fragestellung erbringt der Bundesrechnungshof keine weiteren Leistungen.

Die IT-Strategie des Bundesrechnungshofes ist im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussanweisung) als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSGEBRAUCH“ (VS-NfD) eingestuft.

Nach dieser Vorschrift ist eine Einstufung VS-NfD berechtigt, wenn die Kenntniserlangung durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die IT-Strategie des Bundesrechnungshofes enthält beispielsweise Informationen über die IT-Sicherheitsarchitektur des Datennetzes des Bundes. Bei Kenntniserlangung durch Unbefugte könnte die Sicherheit des Datennetzes des Bundes gefährdet sein. Die Einstufung als Verschlussache ist vom hiesigen IT-Referat in einem Vermerk dokumentiert, den auch der Geheimschutzbeauftragte zur Kenntnis genommen hat. Beide Stellen haben mir die Fortgeltung dieser Einschätzung versichert.

Weitere Angaben kann ich in der erbetenen Form zur „allgemeinen Offenlegung“ leider nicht machen.

Ich hoffe, in der Angelegenheit weiter geholfen zu haben.

Mit den besten Grüßen

Im Auftrag

Monika Zehren



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesrechnungshof  
Adenauerallee 81  
53113 Bonn

Nur per E-Mail:  
presse@brh.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 31.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-738/001 II#0032

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung beim IFG-Antrag „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#186597]**

HIER Bitte um Stellungnahme

BEZUG IFG-Antrag der Petentin Elisabeth Bucher per E-Mails vom 13.+15. Mai 2020; Ihr Zeichen: 20  
60 12 - 02/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Petentin hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gem. § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) um Vermittlung gebeten, da sie sich in ihrem Recht auf Informationszugang nach dem IFG durch den Bundesrechnungshof (BRH) verletzt ansieht.

Zum Argument des BRH, er erbringe keine Serviceleistungen für Bürger, schildert die Petentin Ihre Sichtweise wie folgt:

*„Dies war aber auch nicht die Frage, sondern es ging um Serviceleistungen des BRH und damit unabhängig, für wen diese erbracht werden. Der BRH erbringt unweigerlich durch seine Berichte Serviceleistungen, hier in erster Linie für die Bundesverwaltung“.*

Zur von Ihnen mitgeteilten VS-Einstufung der IT- und Digitalstrategie trägt sie vor:

*„Darüber hinaus Auch ist die Einstufung anzuzweifeln und zumindest eine Aufhebung oder Anpassung zu prüfen“.*



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Um die Angelegenheit rechtlich bewerten zu können, bitte ich Sie um eine Stellungnahme.

Zur VS-Einstufung bitte ich insbesondere um Darlegung, ob eine aktuelle Überprüfung stattgefunden hat. Es wäre darüber hinaus sehr hilfreich, wenn Sie mir die von Ihnen vorgetragene Sicherheitsrelevanz als Grund der konkreten Einstufung plausibel machen könnten. Dabei sollten Ihre Darlegungen zu allgemeinen Offenlegung geeignet sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.